

Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten

Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-9027/1

Bearbeiter

02742 / 2551

13. Juni 1990

Klappe 281

Betrifft

SAILER Stefanie, MGde Pyhra; 1 Birnbaum, GrSt 900,

KG Pyhra - Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt den auf dem Grundstück Nr. 900, EZ 318, KG Pyhra, MGde Pyhra, stockenden **BIRNBAUM** zum Naturdenkmal.

Das Naturgebilde beschreibt sich wie folgt:

1 BIRNBAUM - ca. 7 m hoch; stockend auf einer Anhöhe weithin sichtbar, über die Landesstraße 5086 von Pyhra nach Adeldorf, 1. Abzweigung links, Feldweg Richtung Westen ca. 210 m, erreichbar.

Der Baum ist einer von zwei Birnbäumen, die im Volksmund "Adam und Eva" genannt werden. Vor ca. 20-30 Jahren wurde bei diesen Bäumen das "Osterkreuz" entzündet.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1. 5500-3

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Das Büro Landeshauptmannstellvertreter Pröll hat eine Anregung zur Naturdenkmalerklärung der beiden Birnbäume "Adam und Eva" hier weitergeleitet. Da durch das Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, daß die Birnbäume ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellen und die Eigentümerin sowie die von der Parteistellung Betroffenen gegen die Erklärung zum Naturdenkmal keine Einwände erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Behauptung des Herrn Johann Sailer - Sohn der Frau Stefanie Sailer -, daß bei der Kommassierung in den Jahren ungefähr 1972-75 der zweite Baum auf dem Grundstück 901 (Eigentümerin Röm.kath. Pfarre Pyhra) dem Grundstück 900 zugeteilt worden ist, wurde durch keine Unterlagen bestätigt.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) Frau Stefanie Sailer, Adeldorf 1, ~~3142 Perschling~~ 3143 Pyhra
- 2) die MGde Pyhra, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 3) die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien (zu NÖ-UA-1616/27)
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten
- 5) die Röm.kath. Pfarre Pyhra, 3143 Pyhra (Bes.d.Baumes auf GrSt 901)
- 6) das Büro Landeshauptmannstellvertreter Dr. Erwin Pröll, 1014 Wien
- 7) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach
- 8) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Für den Bezirkshauptmann
Dr. O p p i t z
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, 20.September 1990

Für den Bezirkshauptmann



[Signature]
(Dr. Oppitz)



GRUNDBUCH

Tek - 809

BESCHLUSS

- 3436 / 10

Datum: 31.05.2010

Urkunden

- 1 Teilungsplan von Dipl.-Ing. Hanns H. Schubert, GZ: 13413, vom 29.08.2008
- 2 Bescheid des Vermessungsamtes St. Pölten vom 24.11.2008, P-986/2008
- 3 Beurkundung des Vermessungsamtes St. Pölten vom 24.07.2009
- 4 Anmeldungsbogen des Vermessungsamtes St. Pölten vom 10.09.2009, A-986/2008
- 5 Erhebungen zu 8 Nc 456/09 y

Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten

Angeordnet wird

gem. §§ 131 ff. Grundbuchsgesetz

25. Juni 2010

- 1 in **EZ 318 KG 19552 Pyhra**
die Löschung der Eintragung A-LNR 4a
4 a 9222/1990 6787/2009 **Naturdenkmal** (auf) Gst 900/1
(stockender Birnbaum)

PLW3-N-0918/9
..... Beilagen

- 2 in **EZ 69 KG 19552 Pyhra**
die Eintragung der folgenden Ersichtlichmachung
4 a 9222/1990 6787/2009 **Naturdenkmal** (auf) Gst 900/2
(stockender Birnbaum)

Verständigt wird

- 1 Eigentümer EZ 318: Johann Sailer, geb. 08.05.1971, 3143 Pyhra, Adeldorf 1
- 2 Eigentümer EZ 69: Marktgemeinde Pyhra, 3143 Pyhra, Hauptstraße 13
- 3 Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Bezirksgericht St. Pölten
Abteilung 4

Arndt Eckl - DW 225
(Rechtspfleger)

Eckl Arndt
Rechtspfleger
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsverteilung

Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten

Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-9027/1

Bearbeiter

02742 / 2551

13. Juni 1990

Klappe 281

Betrifft

SAILER Stefanie, MGde Pyhra; 1 Birnbaum, GrSt 900,

KG Pyhra - Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt den auf dem Grundstück Nr. 900, EZ 318, KG Pyhra, MGde Pyhra, stockenden **BIRNBAUM** zum Naturdenkmal.

Das Naturgebilde beschreibt sich wie folgt:

1 BIRNBAUM - ca. 7 m hoch; stockend auf einer Anhöhe weithin sichtbar, über die Landesstraße 5086 von Pyhra nach Adeldorf, 1. Abzweigung links, Feldweg Richtung Westen ca. 210 m, erreichbar.

Der Baum ist einer von zwei Birnbäumen, die im Volksmund "Adam und Eva" genannt werden. Vor ca. 20-30 Jahren wurde bei diesen Bäumen das "Osterkreuz" entzündet.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1. 5500-3

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Das Büro Landeshauptmannstellvertreter Pröll hat eine Anregung zur Naturdenkmalerklärung der beiden Birnbäume "Adam und Eva" hier weitergeleitet. Da durch das Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, daß die Birnbäume ein gestalten- des Element des Landschaftsbildes darstellen und die Eigen- tümerin sowie die von der Parteistellung Betroffenen gegen die Erklärung zum Naturdenkmal keine Einwände erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Behauptung des Herrn Johann Sailer - Sohn der Frau Stefanie Sailer -, daß bei der Kommassierung in den Jahren ungefähr 1972-75 der zweite Baum auf dem Grundstück 901 (Eigentümerin Röm.kath. Pfarre Pyhra) dem Grundstück 900 zugeteilt worden ist, wurde durch keine Unterlagen bestätigt.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) Frau Stefanie Sailer, Adeldorf 1, ~~3142 Perschling~~ 3143 Pyhra
- 2) die MGde Pyhra, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 3) die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien (zu NÖ-UA-1616/27)
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten
- 5) die Röm.kath. Pfarre Pyhra, 3143 Pyhra (Bes.d.Baumes auf GrSt 901)
- 6) das Büro Landeshauptmannstellvertreter Dr. Erwin Pröll, 1014 Wien
- 7) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach
- 8) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Für den Bezirkshauptmann
Dr. O p p i t z
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, 20.September 1990

Für den Bezirkshauptmann



[Signature]
(Dr. Oppitz)



GRUNDBUCH

Tek - 809

BESCHLUSS

- 3436 / 10

Datum: 31.05.2010

Urkunden

- 1 Teilungsplan von Dipl.-Ing. Hanns H. Schubert, GZ: 13413, vom 29.08.2008
- 2 Bescheid des Vermessungsamtes St. Pölten vom 24.11.2008, P-986/2008
- 3 Beurkundung des Vermessungsamtes St. Pölten vom 24.07.2009
- 4 Anmeldungsbogen des Vermessungsamtes St. Pölten vom 10.09.2009, A-986/2008
- 5 Erhebungen zu 8 Nc 456/09 y

Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten

Angeordnet wird

gem. §§ 131 ff. Grundbuchsgesetz

25. Juni 2010

- 1 in **EZ 318 KG 19552 Pyhra**
die Löschung der Eintragung A-LNR 4a
4 a 9222/1990 6787/2009 **Naturdenkmal** (auf) Gst 900/1
(stockender Birnbaum)

PLW3-N-0918/9
..... Beilagen

- 2 in **EZ 69 KG 19552 Pyhra**
die Eintragung der folgenden Ersichtlichmachung
4 a 9222/1990 6787/2009 **Naturdenkmal** (auf) Gst 900/2
(stockender Birnbaum)

Verständigt wird

- 1 Eigentümer EZ 318: Johann Sailer, geb. 08.05.1971, 3143 Pyhra, Adeldorf 1
- 2 Eigentümer EZ 69: Marktgemeinde Pyhra, 3143 Pyhra, Hauptstraße 13
- 3 Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Bezirksgericht St. Pölten
Abteilung 4

Arndt Eckl - DW 225
(Rechtspfleger)

Eckl Arndt
Rechtspfleger
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsverteilung